



**Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil**

**REGLEMENT DER MUSIKSCHULE
UND MUSIKGRUNDSCHULE
OBERROHRDORF-STARETSCHWIL
(Musikschulreglement)**

vom 24. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Organisation**
- III. Schulordnung**
- IV. Finanzierung**
- V. Instrumente und Notenmaterial**
- VI. Rechtsmittel**
- VII. Ausnahmen**
- VIII. Inkrafttreten**

Anhang

- 1 Aktuelles Ausbildungsangebot der Musikschule und der Musikgrundschule Oberrohrdorf-Staretschwil**

Reglement der Musikschule und Musikgrundschule Oberrohrdorf-Staretschwil (Musikschulreglement)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil führt eine Musikschule. Ihre Aufgabe ist es, das Kultur- und Bildungsgut Musik zu pflegen, die Freude an der Musik und am Erlernen eines Instrumentes zu wecken. Das zurzeit aktuelle Fächerangebot ist im Anhang 1 erwähnt.

§ 3

kantonales und subsidiäres Recht¹ Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

² Sofern dieses Reglement, die Anstellungsverordnung und die Pflichtenhefte der Musikschule keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau anzuwenden.

§ 4

zugelassene Personen¹ Es sind alle Schüler im Volksschulalter sowie Lehrlinge, die in der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil Wohnsitz haben, zu dem durch die Gemeinde subventionierten Musikunterricht zugelassen.

² Zugelassen zum nicht subventionierten Musikunterricht sind alle Einwohner der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil.

³ Es sind alle Schüler der umliegenden Gemeinden, welche mit Oberrohrdorf-Staretschwil eine Vereinbarung getroffen haben, zum nicht subventionierten Musikunterricht zugelassen.

⁴ Die Zulassung der Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass genügend Musiklehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen und genügend Schulräume zur Verfügung stehen.

II. ORGANISATION

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten und für das Disziplinarrecht an der Musikschule zuständig.

² Für die Musiklehrpersonen sowie den Musikschulleiter erlassen Gemeinderat und Schulpflege gemeinsam eine separate Anstellungsverordnung.

§ 6

Schulpflege

¹ Die Schulpflege

- a) wählt die Musikkommission und stellt den Präsidenten,
- b) stellt Musiklehrpersonen sowie den Musikschulleiter an,
- c) erstellt die Pflichtenhefte für die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung
- d) stellt geeignete Schulräume zur Verfügung,
- e) bewilligt ausserordentliche Urlaubsgesuche.

² Nach Anhörung der Musikkommission entscheidet die Schulpflege über neue Veranstaltungen.

³ Nach Anhörung der Musikkommission stellt die Schulpflege Antrag an den Gemeinderat betreffend:

- a) Besoldungen
- b) Elternbeiträge
- c) Fächerangebot
- d) Budget

§ 7

Musikkommission

¹ Die Musikkommission

- a) ist der Schulpflege unterstellt;
- b) besteht aus 3 Mitgliedern und wird für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Ein Mitglied der Schulpflege ist deren Präsident.
- c) ist beratendes Organ der Schulpflege;
- d) hat ein Antragsrecht an die Schulpflege betreffend aller Geschäfte der Musikschule;
- e) hat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Leiters und der Lehrpersonen an der Musikschule an die Schulpflege;
- f) leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- g) verabschiedet das Budget zu Handen der Schulpflege.

² Der Leiter der Musikschule sowie ein Delegierter der Schulleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikkommission teil.

	§ 8
Musikschulleitung	<p>¹ Der Musikschulleiter ist der Schulpflege unterstellt. Er ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule verantwortlich. Er unterrichtet in der Regel als Instrumentallehrperson.</p> <p>² Seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
	§ 9
Musiklehrpersonen	<p>¹ Die Musiklehrpersonen sind dem Musikschulleiter unterstellt.</p> <p>² Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
	§ 10
Musikschulsekretariat	Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten im Rahmen des Pflichtenheftes.
	§ 11
Finanzverwaltung	Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Ausrichtung der Löhne an den Musikschulleiter sowie an die nicht vom Kanton besoldeten Musiklehrpersonen sowie deren Stellvertretung.

III. SCHULORDNUNG

	§ 12
Aufnahme	<p>¹ Der Eintritt in die Musikschule ist ab dem Primarschulalter möglich. Über Ausnahmen entscheiden die Musiklehrperson und die Musikschulleitung.</p> <p>² Für die Schüler der zweiten EK und der ersten Primarschulklasse sowie nach Möglichkeit und Nachfrage der zweiten und dritten Primarschulklasse besteht das Angebot, den Musikgrundschulunterricht zu besuchen. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.</p> <p>³ Schüler, welche bereits die Musikschule besuchen, müssen sich für jedes Schuljahr neu anmelden.</p> <p>⁴ Die An- und Abmeldefrist läuft in der Regel bis Ende der ersten Woche Mai resp. bis Ende der ersten Woche Dezember. Sie wird von der Musikschulleitung festgelegt und zeitgerecht in geeigneten Medien publiziert.</p>

Unterrichtsdauer und
Unterrichtsformen

§ 13

¹ Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt. Sämtliche Unterrichtsstunden sind den Eltern, der Musikschulleitung und den Mitgliedern der Musikkommission jederzeit zugänglich.

² Der Unterricht wird in folgender Form angeboten:

- a) Musikalische Grundschule (Unterstufe), 2. EK und 1. Klasse, sowie nach Möglichkeit und Nachfrage in der 2. und 3. Klasse. Eine volle Lektion wird in Gruppen von 8-12 Schülern mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten erteilt.
- b) Instrumental-Unterricht an der Unter- und Mittelstufe:
 - Gruppenunterricht: nur Blockflöte: 2 Schüler = 40 Minuten, 3 Schüler = 50 Minuten
 - Einzelunterricht: 25, 40 oder 50 Minuten
- c) Instrumental-Unterricht an der Oberstufe
 - als Verlängerung des staatlich subventionierten Instrumentalunterrichts von 1/3 Lektion auf 25, 40 oder 50 Minuten
- d) Ensemble-Lektionen (Einzelinstrumente oder gemischte Ensembles). Für eine Lektion sind mindestens 6 Schüler erforderlich.

Instrumentenwahl

§ 14

Die Wahl ist im Rahmen des Instrumenten- und Ensemble-Angebotes frei (siehe Anhang 1). Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen beraten Schüler und deren Eltern.

Unterrichtsdurchführung

§ 15

¹ Die Anmeldung für den Unterricht verpflichtet die Musikschule nicht zur Aufnahme von Schülern, insbesondere:

- a) wenn in einem Fach nicht genügend Lehrpersonen zur Verfügung stehen;
- b) wenn die notwendigen Schulräume nicht vorhanden sind;
- c) wenn für einen Gruppenunterricht die notwendige Anzahl Anmeldungen nicht erreicht wird;
- d) wenn die notwendigen Instrumente fehlen.

² Wenn durch Austritte die Mindestanzahl für Gruppenunterricht nicht mehr gewährleistet ist, besteht kein Anrecht auf Weiterführung zum Gruppentarif.

Zweitinstrument	<p>§ 16</p> <p>¹ Auf Empfehlung der Musiklehrperson und mit Bewilligung der Schulpflege kann der Schüler ein Zweitinstrument belegen.</p> <p>² Die Unterrichtskosten für das Zweitinstrument entsprechen dem Tarif der Unterstufe / Mittelstufe.</p>
Schuljahr	<p>§ 17</p> <p>¹ Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule. Der Musikunterricht beginnt im 1. Semester des Schuljahres am Montag der 2. Schulwoche. Im 2. Semester beginnt der Musikunterricht in der 1. Schulwoche.</p> <p>² Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule; ausserordentliche Schulaktivitäten (z.B. Martini) erfolgen in Absprache mit der Schulpflege.</p>
Schülerzuteilung und Stundenplan	<p>§ 18</p> <p>¹ Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch den Musikschulleiter in Absprache mit den Musiklehrpersonen.</p> <p>² Stundenpläne und Unterrichtsort werden von der Musikschulleitung bestätigt und durch die Musiklehrpersonen den Schülern mitgeteilt.</p>
Räumlichkeiten	<p>§ 19</p> <p>Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>
Absenzen der Schüler	<p>§ 20</p> <p>¹ Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist dies der Musiklehrperson rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Die ausfallenden Stunden müssen nicht nachgeholt werden.</p> <p>² Für Schüler gelten jene Absenzen als entschuldigt, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.</p> <p>³ Ist ein Schüler krank, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Bei längerer Krankheit (ab 4 Wochen) kann das Schulgeld bei Vorlegen eines Arztzeugnisses anteilmässig zurückgefordert werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde wird das Schulgeld anteilmässig zurückerstattet.</p> <p>⁴ Massgebend für die Berechnung des Schulgeldes ist der Wohnsitz zu Semesterbeginn.</p> <p>⁵ Bei Absenzen durch ordentliche Schulaktivitäten kann nach Möglichkeit die Lektion in Absprache mit der Musiklehrperson kompensiert werden.</p>

Absenzen der Musiklehrpersonen	§ 21	¹ Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Musiklehrperson aus, so ist diese verpflichtet, den Musikschulleiter und die Schüler umgehend zu informieren.
	² Stunden, die nicht wegen Krankheit oder Unfall des Lehrers ausfallen, werden entweder vor- oder nachgeholt oder bei längerem Ausfall (z.B. Militärdienst) durch einen Stellvertreter erteilt. Ist dies nicht möglich, so wird dem Schüler resp. dessen gesetzlichem Vertreter der entsprechende Betrag am Schuljahresende zurückerstattet oder gutgeschrieben.	
	³ Bei längerer Krankheit der Musiklehrperson wird nach Möglichkeit ebenfalls für eine Stellvertretung gesorgt oder allenfalls der entsprechende Betrag zurückerstattet.	
	⁴ Nach- oder vorzuziehende Stunden werden durch die Musiklehrperson, nach Absprache mit dem Schüler, festgelegt. Die Musikschulleitung wird über die getroffenen Abmachungen schriftlich orientiert.	
Anlässe der Musikschule	§ 22	Einmal pro Schuljahr findet eine Vorspielübung und ein Musikschulkonzert statt. Die Schüler haben nach Möglichkeit daran teilzunehmen.
Benotung des Instrumentalunterrichts	§ 23	Primarschüler erhalten bei genügendem Besuch einen Eintrag ins Zeugnis. Oberstufenschüler können zwischen einer Note oder dem Vermerk „besucht“ auswählen.
Abmeldung	§ 24	¹ Ein Austritt aus der Musikschule ist nur auf Ende eines Semesters möglich.
	² In begründeten Fällen kann ein vorzeitiger Austritt auf schriftlichen Antrag hin von der Schulpflege bewilligt werden.	
	³ Die Termine für die Austrittsmeldung sind der 1. Mai und der 1. Dezember.	
Ausschluss	§ 25	In begründeten Fällen kann die Schulpflege auf Antrag der Musikkommission Schüler vom Musikschulunterricht ausschließen.

IV. FINANZIERUNG

§ 26

Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge.

§ 27

Schulgeld

¹ Das Schulgeld (Elternbeiträge) muss mindestens 50 % der Lehrersaläre inkl. Sozialleistungen, der Materialkosten (Musikschulmaterial und Instrumentenanschaffungen) sowie der Raumbenützungskosten abdecken.

² Das Schulgeld berechnet sich aus 38 Lektionen pro Jahr.

³ Fallen Stunden aufgrund von Verhinderungen des Schülers aus, so besteht unter Vorbehalt von § 20 Absatz 3 kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes.

⁴ Das Schulgeld wird nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt und ist jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil zu bezahlen.

§ 28

Familienrabatt

Besuchen 3 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule, wird das Schulgeld wie folgt ermässigt:

- a) für das 3. Kind 10 % Rabatt
- b) für das 4. und jedes weitere Kind 20 % Rabatt

§ 29

Schulgeld für auswärtige Schüler

Falls nicht andere Abmachungen bestehen, zahlen alle auswärtigen Musikschüler das Doppelte der jeweils gültigen Ansätze für Oberrohrdorfer Schüler.

V. INSTRUMENTE UND NOTENMATERIAL

§ 30

Unterrichtsmaterial

¹ Die Anschaffung von Noten, Unterrichtsmaterial und Instrumenten gehen zu Lasten der Schüler, ebenso allfällige Mietkosten für Instrumente.

² Beim Kauf von Instrumenten steht die Musiklehrperson beratend zur Seite.

³ Die Sicherstellung der Wartung der musikschuleigenen Instrumente obliegt der Musikschulleitung.

VI. RECHTSMITTEL

§ 31

Beschwerdeinstanzen Gegen Entscheide der Schulpflege gelten die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz.

VII. AUSNAHMEN

§ 32

Abweichungen Ausnahmen, die dieses Reglement betreffen, werden je nach Zuständigkeit durch die Schulpflege oder den Gemeinderat entschieden.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 33

Inkrafttreten /
Aufhebung bisherigen
Rechtes

¹ Dieses Reglement tritt am 21. Februar 2005 in Kraft.

² Es ersetzt alle früheren Reglemente, insbesondere das "Allgemeine Reglement der Musikschule Oberrohrdorf-Staretschwil und der Musikgrundschule Oberrohrdorf-Staretschwil" vom 17. Juni 2002.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 genehmigt.

DER GEMEINDERAT

Der Gemeindeammann:

Toni Merki

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Busslinger

DIE SCHULPFLEGE

Der Präsident:

Stephan Studer

Der Vizepräsident:

René Steiger

Aktuelles Ausbildungsangebot der Musikschule und der Musikgrundschule Oberrohrdorf-Staretschwil

Unterrichtsangebot

Violine

Cello

Gitarre

Klavier

Keyboard

Alle Blockflöten

Querflöte

Klarinette

Saxophon

Trompete, Cornet

Schlagzeug

E-Gitarre

E-Bass

Ensemble